

Stadt Dessau-Roßlau

3. Änderung der Satzung über den Winterdienst in der Stadt Dessau-Roßlau (Winterdienstsatzung)

	Unterzeichnung durch OB	Beschlussfassung im Stadtrat	Veröffentlichung im Amtsblatt - Amtliches Verkündungsblatt -		Inkraftsetzung
	7. Dezember 2018	5. Dezember 2018	22. Dezember 2018	01/19, S. 43, 44	01. Januar 2019

Hinweis:

Bei der hier abgedruckten Fassung o. g. Satzung handelt es sich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Rechtsverbindlich sind die jeweils im Amtlichen Verkündungsblatt des „Amtsblatt für die Stadt Dessau-Roßlau“ bzw. in Eilfällen vorab in der Lokalausgabe der „Mitteldeutschen Zeitung“ veröffentlichten Satzungen, Änderungen und Korrekturen.

3. Änderung der Satzung über den Winterdienst in der Stadt Dessau-Roßlau (Winterdienstsatzung) vom 19.10.2009

Auf Grund der §§ 47 und 50 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrGLSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187, 188) und der §§ 8, 9, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 05.12.2018 folgende Änderung zur Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) in der Stadt Dessau-Roßlau beschlossen:

I.

Im Satzungstext werden folgende Änderungen vorgenommen:

° § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Auf den in den Anlagen **1-7 und 9** aufgeführten öffentlichen Straßen des Straßenverzeichnisses der Straßenreinigungssatzung obliegt der Stadt der Winterdienst in den
- Reinigungsklassen 1, 3, 6 **und 7** auf Fußgängerüberwegen und -querungen sowie Gehwegen
 - Reinigungsklassen 2, 4, 5 auf Fußgängerüberwegen und -querungen

° § 4 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Auf den in den **Anlagen 1-7 und 9** aufgeführten öffentlichen Straßen des Straßenverzeichnisses der Straßenreinigungssatzung obliegt den Eigentümern der anliegenden Grundstücke, die durch die öffentliche Straße erschlossen sind, in den Reinigungsklassen 2, 4, 5, **9**
- der Winterdienst für Gehwege und für die Gehwege, auf denen eine gleichberechtigte Nutzung durch Radfahrer erlaubt ist.

° § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des **§ 8 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) (vom 17. Juni 2014, GVBl. LSA S. 288), in der jetzt geltenden Fassung**, handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm gemäß § 4 Abs. 1 übertragenen und in § 2 der Satzung im Einzelnen bestimmten Winterdienstpflichten nicht erfüllt.

° § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **5.000,00 EUR** geahndet

werden.

II.

Im Straßenverzeichnis für den Winterdienst auf Fahrbahnen – Dringlichkeit I wird folgende Änderung vorgenommen:

° Helmut-Kohl-Str. – wird aufgenommen

III.
Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Satzung über den Winterdienst tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Dessau-Roßlau, den 07.12.2018

Peter Kuras
Oberbürgermeister

(im Original gesiegelt und unterschrieben)